

Daher ist es gem. §7 Abs. 2 StrWG NRW erforderlich, ein förmliches Einziehungsverfahren zur Beseitigung der bisher bestehenden Widmung durchzuführen.

Es ist nicht beabsichtigt, den Weg zu veräußern oder den Weg zu sperren. Der Weg kann, wie bisher auch, als Feldweg von der Allgemeinheit genutzt werden.

Nach Abwägung der vorgetragenen Einwendungen hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung in seiner Sitzung am beschlossen, dass Ihren Einwendungen nicht gefolgt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Massier